

Bremer Basketball-Verband e.V.

BBV-Schiedsrichteran- und -Umbesetzungsrichtlinien

Stand 05.08.2011

Allgemeine Hinweise

In den verschiedenen Wettbewerben mit Beteiligung von Mannschaften des Bremer Basketball-Verbands e.V. gelten unterschiedliche Bestimmungen für die Schiedsrichteran- und -umbesetzungen. Die folgenden Ausführungen sind als Ergänzungen zu den bestehenden Ordnungen u.ä. wie beispielsweise der BBV-Schiedsrichterordnung oder den Ausschreibungen zu sehen. In jedem Fall sind bei den An- und Umbesetzungen die einzelnen Bestimmungen der Ligen und Organisationen zu beachten (z. B. welcher Schiedsrichter bei welchen Spielen einsatzberechtigt ist oder wann die Vereinsneutralität bei einer Ansetzung zu gewährleisten ist).

Definition ‚Neutraler Schiedsrichter‘ bzw. ‚Vereinsneutralität‘ im BBV:

Soweit nicht anders geregelt ist ein Schiedsrichter neutral bzw. ist die Vereinsneutralität gewährleistet, wenn dieser Schiedsrichter keinem der beiden aufeinander treffenden Mannschaften in irgendeiner Form verbunden ist. Verbunden ist er beispielsweise, wenn er Mitglied, Spieler, Trainer oder Funktionär eines der beteiligten Vereine ist.

BBV-Spielbetrieb VL Mixed und im männlichen Bereich ohne BOL-H, ohne LL-Jugend und ohne Pokal

Für den BBV-Spielbetrieb der männlichen Jugend (außer LL-Jugend) stellt der Heimverein grundsätzlich beide Schiedsrichter und ist somit auch für die Umbesetzung verantwortlich. Eine Vereinsneutralität der Ansetzung ist nicht erforderlich.

Möchte der Gastverein einen Schiedsrichter stellen, so hat er dieses spätestens sieben Tage vor dem Spiel dem Heimverein mitzuteilen. Dann stellt der Heimverein den 1.Schiedsrichter und der Gastverein den 2.Schiedsrichter. Die Schiedsrichter haben keinen Anspruch auf Gebühren und Fahrtkostensatz.

Die Ansetzungen der BBV-Ligen VL Mixed sowie im männlichen Senioren-Bereich unterhalb der BOL-H (außer Pokal) werden von den Kreisschiedsrichterwarten (KSRW) vorgenommen. Wird ein Spiel nach dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der Schiedsrichteransetzungen zeitlich verlegt, ist der für die Verlegung verantwortliche Verein für die Umbesetzung des Schiedsrichter verantwortlich. Dabei ist er verpflichtet, zunächst dem ursprünglich angesetzten Verein, die Ansetzung anzubieten. Bei der Umbesetzung ist die Vereinsneutralität zu gewährleisten.

BOL-H, OL, RL, BL

Die Ansetzungen dieser Ligen sind namentlich. Die Umbesetzungen erfolgen über den Ansetzer oder benannten Umbesetzer. Der ursprünglich angesetzte Schiedsrichter ist verpflichtet, die Umbesetzung sicherzustellen, falls erforderlich. Weitere Verhaltensregelungen der einzelnen Ligen und deren Verantwortlichen sind zu beachten.

LL-Jugend, BOL-D, BL-D

Die Ansetzungen der Landesliga-Jugend (gemeinsame Ligen des BBV und NBV), der BOL-D und der BL-D (beide gemeinsam mit dem Bezirk Lüneburg), deren Spiele im Bereich des BBV stattfinden, werden durch die Kreisschiedsrichterwarte angesetzt. Erforderliche Umbesetzungen erfolgen über den Heimverein des (im Bereich des BBV) betroffenen Spiels. Dabei ist der Heimverein verpflichtet, zunächst dem ursprünglich angesetzten Verein, die Ansetzung anzubieten. Die Vereinsneutralität ist für die Umbesetzung zu gewährleisten.

wJ

Für den BBV-Spielbetrieb der weiblichen Jugend (gemeinsam mit dem Bezirk Lüneburg), deren Spiele im BBV stattfinden, stellt der Heimverein grundsätzlich beide Schiedsrichter und ist somit auch für die Umbesetzung verantwortlich. Eine Vereinsneutralität der Ansetzung ist nicht erforderlich.

Möchte der Gastverein einen Schiedsrichter stellen, so hat er dieses spätestens sieben Tage vor dem Spiel dem Heimverein mitzuteilen. Dann stellt der Heimverein den 1.Schiedsrichter und der Gastverein den 2.Schiedsrichter. Die Schiedsrichter haben keinen Anspruch auf Gebühren und Fahrtkostenersatz.

BBV-Pokal, mJ-Qualifikationsturniere zur Bezirksliga, SEN-Turniere, Turniere der LL-Jugend

Die Ansetzungen dieser Ligen und Turniere, deren Spiele im Bereich des BBV stattfinden, werden durch die Kreisschiedsrichterwarte angesetzt - in Ausnahmefällen durch den Landesschiedsrichterwart. Die Ansetzungen sind teilweise namentlich.

Bei Vereinsansetzungen erfolgt eine nötige Umbesetzung über den ursprünglich angesetzten Verein. Die Vereinsneutralität der neuen Ansetzung ist zu gewährleisten. Bei Veranstaltungen in Turnierform darf kein Schiedsrichter angesetzt werden, der einem Verein angehört oder verbunden ist, der am Turnier teilnimmt.

Bei namentlichen Ansetzungen erfolgt eine nötige Umbesetzung über den Ansetzer oder benannten Umbesetzer. Der ursprünglich angesetzte Schiedsrichter ist verpflichtet, die Umbesetzung sicherzustellen, falls erforderlich. Die Gesamtverantwortung liegt bei dem Verein, von dem der ursprünglich angesetzte bzw. der neu angesetzte Schiedsrichter gemeldet worden ist. Der Ansetzer hat auch die Möglichkeit zusammen mit den namentlichen Ansetzungen eine ggf. erforderliche Umbesetzung an den Verein des angesetzten Schiedsrichters zu delegieren. Auch in diesem Fall muss die Vereinsneutralität der neuen Ansetzung gewährleistet sein. Bei Veranstaltungen in Turnierform darf auch dann kein Schiedsrichter angesetzt werden, der einem Verein angehört oder verbunden ist, der am Turnier teilnimmt.